

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 44/09 B

L 13 SB 64/01 W 04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 46 SB 1335/00 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. November 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 2. Dezember 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 2.12.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung des Grades der Behinderung auf mehr als 50 sowie des Vorliegens der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkzeichens "G" verneint.
- 2 Nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des LSG hat die Klägerin Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Sie macht als Verfahrensmangel geltend, dass LSG habe seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts verletzt, weil es zwei von ihr gestellten Beweisanträgen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die behaupteten Verfahrensmängel sind nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Die Klägerin behauptet allein einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG). Im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG müsste die Beschwerdebegründung insoweit folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrecht erhaltenen Beweisantrages, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich unterlassenen Beweisaufnahme beruhen könne, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, für den Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen ist die Klägerin nicht gerecht geworden.
- 5 Die Klägerin trägt vor, mit Schreiben vom 10.11.2008 bzw 19.6.2008 die Anträge angebracht zu haben, "ein chirurgisches Gutachten einzuholen" sowie "eine bei ihr vorliegende Schmerzkrank-



heit aufzuklären". Es kann offenbleiben, ob sie damit angesichts des Umstandes, dass sie vor dem LSG zuletzt nicht mehr anwaltlich vertreten war, berücksichtigungsfähige Beweisanträge bezeichnet hat. Jedenfalls enthält die Beschwerdebegründung keine hinreichenden Ausführungen dazu, inwiefern das LSG zumindest einem der beiden Anträge iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei.

- 6 "Ohne hinreichende Begründung" bedeutet hier, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 49*). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Beschwerdeführers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln, insbesondere den im Verwaltungsverfahren und gerichtlichen Verfahren eingeholten Gutachten, Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offengeblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (*BSG Beschluss vom 14.12.1999 - B 2 U 311/99 B - HVBG-Info 2000, 504 mwN; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 205; Becker, SGB 2007, 328, 332*). Überdies ist erforderlich, dass die so zu ermittelnden - medizinischen - Tatsachen nach der Rechtsauffassung des LSG entscheidungserheblich sind. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob die im angefochtenen Urteil für die Nichtbefolgung des Beweisantrages angeführten Gründe unzureichend sind. Erheblich ist allein, ob das LSG objektiv gehalten gewesen wäre, den Sachverhalt weiter aufzuklären und den beantragten Beweis zu erheben. Die Amtsermittlungspflicht ist verletzt, wenn Tatsachen, die aus der rechtlichen Sicht des Berufungsgerichts entscheidungserheblich waren, nicht oder nicht prozessordnungsgerecht ermittelt und festgestellt worden sind.
- 7 Die hinsichtlich des Antrages, ein chirurgisches Gutachten einzuholen, von der Klägerin vorgetragene Gründe stützen nicht die Annahme, das LSG sei ihnen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Die Klägerin trägt selbst vor, dass der mit Schreiben vom 10.11.2008 gestellte Antrag allein auf die Aufklärung ihrer "Schäden im rechten Schulterblatt und im rechten Schultergelenk" zielte, während sie weiter vorbringt, das LSG hätte durch Einholung eines chirurgischen Gutachtens die "vorliegenden Befunde zum Zustand ihrer LWS, BWS, HWS und der Schulter rechts" bestätigen müssen. Daraus wird schon nicht deutlich, wegen welcher im Zeitpunkt der Entscheidung durch das LSG geltend gemachten Gesundheitsstörungen das LSG ein chirurgisches Gutachten hätte einholen sollen. Auch wenn die Klägerin in diesem Zeitpunkt nicht mehr anwaltlich vertreten war und deshalb im Rahmen der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde keine zu hohen Anforderungen an den Inhalt eines zu berücksichtigenden Beweisantrages gestellt werden dürfen, ist die Warnfunktion des nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG genannten Beweisantrages gleichwohl von Bedeutung (*s dazu BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 31; SozR 4-1500 § 160 Nr 11, 13*). Die Erhebung von Einwendungen gegen ein vom Gericht eingeholtes Gutachten reicht insoweit nicht aus. Auch der nicht vertretene Beteiligte muss dem LSG gegenüber klar machen, wo und in-



wiefern er den entscheidungserheblichen Sachverhalt noch nicht als aufgeklärt ansieht. Daher kommt es dabei entscheidend auf die Erklärungen des Beteiligten nach der letzten Äußerung des LSG - hier durch die Benachrichtigung vom 7.11.2008 über den Termin zur mündlichen Verhandlung am 2.12.2008 - und damit auf das Schreiben der Klägerin vom 10.11.2008 an. Das umfangreiche Beschwerdevorbringen der Klägerin lässt nicht erkennen, inwiefern gerade die von ihr mit diesem Schreiben beantragte Beweiserhebung zu den bei ihr vorliegenden Schäden im rechten Schulterblatt und im rechten Schultergelenk erforderlich gewesen sein soll. Insbesondere hat die Klägerin nicht dargetan, dass das von ihr insoweit erwartete Beweisergebnis ausgereicht hätte, um eine Erhöhung des festgestellten GdB zu begründen.

- 8 Hinsichtlich des angeblich auch im Schreiben vom 10.11.2008 gestellten Antrages, die "bei ihr vorliegende Schmerzkrankheit aufzuklären", ist ebenfalls ein "Gedrängtfühlenmüssen" des LSG zu einer entsprechenden Beweiserhebung nicht hinreichend dargestellt. Mit der Beschwerdebegründung legt die Klägerin dar, die Beurteilung des neurochirurgischen Sachverständigen Prof. W. , es liege eine Aggravation und keine somatoforme Schmerzstörung vor, sei mangels entsprechender "Beweistatsachen" unzutreffend. Die Klägerin verweist dazu auf verschiedene Umstände, welche die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens zu dieser Frage nahegelegt hätten. Indes hat sie es versäumt, sich mit den Gründen auseinanderzusetzen, die das LSG letztlich veranlasst haben, von einer psychiatrischen Begutachtung abzu-
sehen. Aus dem angefochtenen Urteil ergibt sich, dass die Klägerin die zunächst angeordnete psychiatrische Begutachtung durch Chefarzt Dr. A. ua mit der Begründung verweigert habe, sie könne diesen wegen ihrer Beschwerden nicht aufsuchen. Diese Angabe - so das LSG - sei durch den Befundbericht des seinerzeit behandelnden Arztes C. vom 20.10.2005 widerlegt. Konnte das LSG davon ausgehen, dass die Klägerin nicht bereit war, sich unter ihr zuzumutenden Bedingungen einer psychiatrischen Untersuchung zu unterziehen, brauchte es zur weiteren Aufklärung des Vorliegens einer Schmerzkrankheit jedenfalls kein psychiatrisches Gutachten einzuholen. Insofern hätte es näherer Ausführungen der Klägerin in der Beschwerdebegründung dazu bedurft, warum das LSG gleichwohl eine entsprechende Beweiserhebung hätte durchführen können und müssen.
- 9 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

